

ten versuchen. Er schildert das Wirken Christi in der Gesamtkirche und durch sie sowie in den Teilkirchen und durch diese. Dabei stützt er sich vorwiegend auf Texte der Konstitution „*Lumen gentium*“. Er sieht die Personalprälaturen verankert in der Entfaltung der hierarchischen Verfassung der Kirche durch die kirchliche Organisationsgewalt. Die gegenseitige Immanenz von Teil- und Gesamtkirche läßt eine Mehrheit von jurisdiktionellen Bereichen zu. Die Personalprälaturen sind nach dem Verfasser eine Weise, wie der Apostolische Stuhl seinen Dienst zum Wohl der Gesamtkirche und der Teilkirchen ausübt. Sie gehören zu der konkreten Organisation der hierarchischen Verfassung der Kirche. Weil sie die universale Sendung des Bischofskollegiums und ihres Hauptes ausdrücken, erscheint die Erteilung der Bischofsweihe an den Prälaten angemessen. Indem sie ihre eigene pastorale Arbeit in den Teilkirchen leisten, vermehren sie die Lebendigkeit derselben und wirken darauf hin, daß sie immer mehr *ad imaginem* der Gesamtkirche gestaltet werden. Die Personalprälaturen bezeugen partikuläre Dimensionen der *sollicitudo omnium Ecclesiarum*. Sie sind ein hierarchisch strukturiertes Angebot pastoraler Dienste, das die höchste Autorität in der Kirche den Teilkirchen macht (S. 176). Der Verf. verbreitet sich anschließend ausführlich über die Möglichkeit und Tüchtigkeit einer (partiellen) rechtlichen Gleichstellung der Personalprälaturen mit den Teilkirchen. Der CIC/1983 hat bekanntlich auf eine solche Gleichstellung verzichtet. Mit überzeugenden Gründen weist der Verf. danach (noch einmal) den Versuch ab, die Personalprälaturen unter die kirchlichen Vereinigungen einzureihen. Die von einigen befürchtete unlautere Konkurrenz von Personalprälaturen und Diözesen ist ausgeschlossen (S. 188 ff.). An dieser Stelle kann ich es mir nicht versagen, zu bekennen, daß ich die von vielen vorgenommene Tabuisierung der Teilkirchen nicht verstehe. Geschichte und Gegenwart zeigen doch, daß hier eine Überfülle von Schwäche, Versagen, Mängeln und Skandalen sich finden, die dringend nach Hilfe durch die oberste Gewalt der Kirche rufen. Ein Mittel, den bedrängten oder verlassenen Gläubigen Unterstützung zuteil werden zu lassen, können die Personalprälaturen sein.

Im ganzen ist die Arbeit von Rodríguez trefflich. Es handelt sich um ein echt theologisches Buch. Das Bestreben des Verf., die Personalprälatur in der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils zu verankern, ist gelungen. Die kanonistischen Passagen sind einwandfrei. Der Verfasser verfügt über Scharfsinn und Unterscheidungsvermögen. In den Anhängen bietet er wichtige Texte, die für das Thema des Buches einschlägig sind.

G. May

9. Martínez-Torrón, Javier, *La configuración jurídica de las prelaturas personales en el Concilio Vaticano II*. Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra 1986, 344 S. = *Collección canónica*.

Der CIC 1983 legt in den cc. 294–297 einige knappe Normen über die Personalprälaturen vor. Es handelt sich um eine Neuerung, die das II. Vatikanische Konzil gebracht hat, und die natürlich auch im CIC 1983, der sich ja dem II. Vatikanum verpflichtet weiß, ihren Niederschlag findet. Javier Martínez-Torrón bietet in der vorliegenden Studie eine detaillierte Untersuchung über jenen Vorgang, der auf dem genannten Konzil zur Schaffung dieser neuen Rechtsform geführt hat.



Zweifelsohne ist die Geschichte der konkreten Ausformung dieser Rechtsgehalt mit dem Konzil, das diesbezüglich Weichen für die Zukunft stellen wollte, nicht zu Ende. Die *praelatura personalis* findet sich in der nachkonziliaren Gesetzgebung bis herauf zum kirchlichen Gesetzbuch des Jahres 1983. Aber es erscheint, wie Rafael Navarro Valls im Vorwort sagt, wichtig, die konziliaren Wurzeln dieser *figura iuridica*, die, wie sich heute erweist, auch spirituellen Bewegungen als rechtlicher Rahmen dienen kann, aufzuzeigen.

Außer dem erwähnten Vorwort ist dem Buch eine Einführung seitens des Verfassers vorangestellt. Die Untersuchung gliedert sich in 3 Teile: Der erste befaßt sich mit der bei Beginn der Arbeiten für das II. Vatikanum bestehenden Ausgangslage, die vor allem durch den CIC 1917 (und die Entwicklung bis zum Konzil herauf) geprägt ist. Der zweite Teil – und dies ist der Kern der Arbeit – führt die Entwicklung auf dem II. Vatikanum aus, der dritte versucht das konziliare Konzept der Personalprälaturen mit dem nachkonziliaren Recht zu konfrontieren. Von der Themenstellung her zentriert sich die Arbeit um den zweiten Teil, der nahezu 200 Seiten (198 Seiten) umfaßt, während der erste 56 und der dritte Teil 40 Seiten zählt.

Im ersten Teil legt Martínez-Torrón, wie er auch in der Überschrift zum Ausdruck bringt, dar, daß sich im Laufe der Entwicklung die Kirchenorganisation des Pio-Benediktinischen Codex als ungenügend erwiesen hat. Die streng territoriale Orientierung mußte immer wieder durch Ausnahmen, auf die er näher eingeht (z. B. *Mission de France*) durchbrochen werden. Das System wurde als zu statisch, als zu wenig flexibel empfunden.

Der 2. Teil umfaßt sieben Kapitel, von denen das erste der Einführung in die thematisch einschlägige Konzilsarbeit dient, während die folgenden 6 verschiedene Phasen bzw. Schritte des Werdens der konziliaren Norm über die Personalprälaturen beschreiben. Die erste dieser 6 Phasen (das zweite Kapitel) bezeichnet Martínez-Torrón in Anknüpfung an eine bei der Herausgabe der Konzilsakten gängige Terminologie als „*fase antepreparatoria*“, also als der Vorbereitung vorausgehende Phase, die sich freilich – genau genommen – als erster Schritt der Konzilsvorbereitungsarbeiten darstellt. Im Mai 1959 hat – über Hinweis des Hl. Vaters – der Präsident der *Commissio antepreparatoria*, Kardinal Tardini die künftigen Konzilsväter, die römischen Kardinalskongregationen sowie die katholischen Universitäten und kirchlichen Fakultäten eingeladen, Vorschläge für das angekündigte Konzil zu machen. Aus den darauf hin vorgelegten Stellungnahmen hebt der Autor das Streben nach neuen (rechtlichen) Formen des Instrumentariums für die Seelsorge, nach Bewältigung von Spezialapostolaten, eben das, was auf der Linie der Ausbildung der den Gegenstand seiner Untersuchung bildenden *praelatura personalis* liegt, hervor.

Dabei wird nicht nur auf die Notwendigkeit eines spezialisierten Klerus und die Funktion der Laien, sondern auch auf die der Aktualisierung kirchlicher Strukturen sowohl der inner- als auch der überdiözesanen Ebene eingegangen. Naturgemäß klingt dabei auch die Frage der Koordination und auch die der geographischen Verteilung des Klerus an.

Auf dem Hintergrund dieser Fülle von Anregungen geht er dann in den folgenden Kapiteln auf die im Laufe der Konzilsvorbereitung und der Konzilsarbeiten erstellten Schemata „*De cura animarum*“, „*De distributione cleri*“, „*De Clericis*“,

„*De Sacerdotibus*“, „*De vita et ministerio sacerdotali*“ und „*De ministerio et vita presbyterorum*“, wie die einschlägige Vorlage seit November 1964 und schließlich auch das zuständige Konzilsdekret genannt wird, ein. Selbstverständlich wird im letzten Kapitel des 2. Teiles der auf Personalprälaturen bezügliche Text des Priesterdekretes analysiert.

Der Autor sieht die Bedeutung der Personalprälaturen darin, daß nach personalen, nicht territorialen Kriterien konzipierte Strukturen auf die Verwirklichung spezieller pastoralen Aufgaben hingeeordnet sind und sich so als Hilfe für die Diözesen darstellen.

Martínez-Torrón fügt dem noch ein kurzes 3. Kapitel, das dem nachkonziliaren Recht gewidmet ist, an. Naturgemäß sind in diesem das der Durchführung des Konzils dienende Motupropio „*Ecclesiae Sanctae*“, die Errichtung der ersten Personalprälatur (1982) und die einschlägigen Canones des CIC 1983 behandelt.

Mit der Errichtung der ersten Personalprälatur 1982 hat die vom Konzil initiierte Rechtsform eine ganz konkrete Ausformung erfahren, die für die Entwicklung ihrer Rechtsgehalt Bedeutung hat. So erscheint es höchst passend, daß der Autor auch darauf eingeht. Wenn er es nur in sehr kurzen Worten tut, so deshalb, weil der Hauptteil der Arbeit – entsprechend dem Thema, das er sich gesetzt hat – der Konzipierung der *figura iuridica* der *praelatura personalis* auf dem II. Vatikanischen Konzil gewidmet ist.

Man muß attestieren, daß es ihm an Hand einer klaren Gliederung gelungen ist, herauszuarbeiten, wie es zur konziliaren Norm über die Personalprälaturen in Vat II PO gekommen ist.

Das Buch ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem – sehr kurzen – Abkürzungsverzeichnis und einem Dokumentenanhang ausgestattet. Dieser enthält n. 10 des Konzilsdekretes „*Presbyterorum Ordinis*“ vom Dezember 1965, I, 4 des MP „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6. August 1966, n. 49 § 1 der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ vom 15. August 1967, cc. 294–297 des CIC vom 25. Januar 1983, die Apostolische Konstitution „*Ut sit*“ vom 28. November 1982 und die *Declaratio* der Bischofskongregation „*Praelaturas personales*“ vom 23. August 1982.

H. Schwendenwein

10. Reich, Hans-Jürgen, *Die Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten an den Hochschulen*. Göttingen: Schwartz 1986. XVIII, 231 S. = Schriften des Hochschulverbandes 30.

Der Lehrbeauftragte ist in der Literatur zum Hochschulrecht nicht gerade üpzig bedacht worden. Um so verdienstlicher ist es, daß Hans-Jürgen Reich ihn zum Gegenstand einer Studie macht.

Im ersten Abschnitt beschreibt der Verfasser die Stellung und die Bedeutung des Lehrbeauftragten an den Hochschulen im allgemeinen. Die entscheidenden Merkmale des Lehrbeauftragten sind, daß er nebenberuflich und selbständig lehrt. Im Jahre 1982 waren an den Hochschulen der Länder 25 049 Lehrbeauftragte tätig. Sie werden bestellt, um ein Lehrdefizit abzudek-